

AHO-Herbsttagung 2019 – Bundesregierung will HOAI erhalten und kurzfristig anpassen



Dr.-Ing. Erich Rippert, Dr. Bettina Krug (BMW), MinR Dr. Thomas Solbach (BMW)

Auch der neue Veranstaltungsort der AHO-Herbsttagung am 19.11.2019, das Auditorium Friedrichstraße in Berlin, änderte nichts daran, dass die Fortentwicklung der HOAI erneut im Fokus des Interesses der über 170 Teilnehmer stand. Grund dafür war die mit Spannung erwartete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI, die in der Praxis bereits erhebliche Diskussionen erzeugt hat.

HOAI steht für Leistungswettbewerb und sichert Planungsqualität

In Vertretung der verhinderten Staatssekretärin Anne Katrin Bohle betonte Ministerialdirigent Lothar Fehn Krestas (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, BMI) in seinem Grußwort, dass zwischen den beteiligten Bundesministerien Einigkeit besteht, die HOAI als Rechtsverordnung des Bundes erhalten zu wollen. Er betonte die wichtige Funktion der HOAI für die Sicherung einer hohen Planungs- und Bauqualität im Sinne des Verbraucherschutzes. Diese Funktion gehe über die Vorgabe der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze hinaus. Das BMI habe mit dem Erlass vom 5. August 2019 für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens zur Anpassung der HOAI schnell reagiert, um den Vorgaben der Luxemburger Richter gerecht zu werden.

Im Kern geht es darum, Zu- und Abschläge auf das Honorar zu ermöglichen, ansonsten aber die Systematik der Honorarermittlung gemäß der HOAI ebenso beizubehalten, wie den Grundsatz des Leistungswettbewerbs gemäß § 76 VgV. Es könne nicht sein, dass die Bundesregierung im Verfahren vor dem EuGH kraftvoll für den Leistungswettbewerb argumentiert habe und das Ganze später in einen reinen Preiswettbewerb mündet. Hier müssen sorgfältig qualitative Kriterien entwickelt werden, die auch rechtssicher angewendet werden können. Fehn Krestas appellierte in diesem Zusammenhang aber auch an die Ingenieure und Architekten, ihre Leistungen nicht zu Tiefpreisen anzubieten und die HOAI damit selbst zu unterlaufen. Für das BMI stehe aktuell im Vordergrund, die rechtlichen Änderungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils schnell einzuführen, um weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen sicherzustellen.

HOAI bleibt auch nach dem EuGH-Urteil bestehen

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr.-Ing. Erich Rippert betonte, dass die Luxemburger Richter nicht – wie vielfach behauptet – die HOAI als solche in ihrer Gesamtheit gekippt haben. Die Entscheidung bezieht sich allein auf die Mindest- und Höchstsätze, die zugegebenermaßen einen wichtigen

Liebe Leserinnen und Leser,

die traditionellen Wünsche zum Weihnachtsfest und zum bevorstehenden Jahreswechsel möchte ich an dieser Stelle wie jedes Jahr mit meinem ganz besonderen Dank an die zahlreichen Mitglieder der AHO-Gremien für ihre qualifizierte Arbeit und ihr außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement verbinden.

Wir haben in den vergangenen Jahren im Interesse unseres Berufsstandes immer wieder viel erreicht. Nun liegen auch im kommenden Jahr erneut wichtige Aufgaben vor uns, die wir nur gemeinsam bewältigen können. Denn auch wenn die Entscheidung des EuGH zur HOAI vom 04.07.2019 nicht so ausgefallen ist, wie wir es erhofft haben, bedeutet dies nicht das Ende der HOAI. Wir sehen gute Chancen, dass eine tragfähige Lösung zu ihrem weiteren Erhalt gefunden wird.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im kommenden Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

Ihr Dr.-Ing. Erich Rippert

Teil des Preisrechts darstellen. Die meisten anderen Regelungen bleiben von dem Urteil allerdings unberührt. Insbesondere die Leistungsbilder und die Systematik zur Ermittlung des Honorars bleiben erhalten und bieten weiterhin einen geeigneten und bewährten Rahmen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Es kommt jetzt darauf an, die HOAI kurzfristig und systematisch an die Vorgaben des EuGH anzupassen. Allerdings darf auch nicht aus dem Auge verloren werden, dass nicht zuletzt wegen aktueller Entwicklungen, z. B. Digitalisierung/ BIM als Schlagwort, in der nächsten



Andrzej Pawlowski, Präsident der Polnischen Ingenieurkammer; Dr.-Ing. Erich Rippert



Udo Kirchner, Ingenieurkammer-Bau NRW



Mindirig L. Fehn Krestas, Dr.-Ing. E. Rippert.
Ronny Herholz, Dr. Th. Solbach, Prof. Dr.-Ing. C. Schramm, Prof. Dr. B. Messerschmidt

Legislaturperiode eine umfassende Novel-
lierung der HOAI vonnöten ist.

Kammern und Verbände fordern schritt- weise HOAI-Anpassung

Die Verbände und Kammern der Archi-
tekten und Ingenieure haben im Vorfeld
der Herbsttagung in einem gemeinsamen
Positionspapier ihre Vorstellungen zur
schrittweisen Anpassung der HOAI vorge-
legt. In einem ersten, kurzfristigen Schritt
soll die HOAI an das Modell der Steuer-
beratervergütungsverordnung (StBVV)
angepasst werden. Im Vordergrund steht
dabei die vertragliche Vereinbarung der
Parteien. Sofern nicht etwas anderes von
den Parteien festgelegt wird, soll künftig
der Regelsatz (Mittelsatz) als vereinbart
gelten. Ferner soll das vereinbarte Hono-
rar angemessen sein. Diese Anpassung
soll möglichst kurzfristig erfolgen und
im Jahr 2020 abgeschlossen werden. In
einem weiteren Schritt geht es darum, die
rechtlichen Mittel zur Beseitigung der vom
EuGH festgestellten Inkohärenz durch ent-
sprechenden Nachweis der fachlichen Eignung
zu schließen, um so möglichst eine
Wiederherstellung der Verbindlichkeit der
Mindestsätze zu erreichen.

Anpassung der HOAI soll 2020 erfolgen- Skepsis gegenüber „Fachplangergesetz“

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach vom für
die HOAI federführenden Bundesministe-
rium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

ging in aller Kürze auf die Entscheidung
des EuGH vom 04.07.2019 ein. Trotz des
insgesamt negativen Ausgangs sei es doch
beachtlich, dass der EuGH viele von der
Bundesregierung vorgetragene Argumen-
te positiv gewürdigt habe. So wurden die
genannten Ziele wie Verbraucherschutz,
Bauqualität und Baukultur als zwingende
Gründe des Allgemeininteresses anerkannt.
Anders als vom Generalanwalt gewürdigt,
wurde durch den EuGH klargestellt, dass
auch Mindestpreise grundsätzlich geeignet
sein können, zur Erreichung dieser Ziele
beizutragen. Letztlich geht der EuGH von
einer Inkohärenz aus, da die Erbringung
von Planungsleistungen in Deutschland
keine Vorbehaltsaufgabe von Architekten
oder Ingenieuren ist. Auch Personen ohne
den Nachweis ihrer fachlichen Eignung
können Planungsleistungen anbieten.
Damit sind aus der Sicht des Gerichts für
die Erbringung der Planungsleistungen,
die den Mindestsätzen unterliegen, Min-
destgarantien nicht erfüllt, die die Qualität
dieser Leistungen gewährleisten. Im Hin-
blick auf die Forderung, zur Rettung der
Mindestsätze ein „Fachplangergesetz“ auf
den Weg zu bringen, äußerte sich Dr. Sol-
bach skeptisch. In zeitlicher Hinsicht sollte
zunächst die HOAI kurzfristig angepasst
werden. Es würde zu lange dauern, bis ein
„Fachplangergesetz“ realisiert werden
könne. Neben verfassungsrechtlichen und
europarechtlichen Anforderungen im Hin-
blick auf die Einführung neuer Berufsaus-
übungsregelungen seien auch die Gesetz-
gebungszuständigkeiten der Länder zu be-
achten. Hier sei fraglich, ob angesichts der
Vielzahl verschiedener Architekten- und

Ingenieurgesetze der Bundesländer eine
einheitliche Regelung gefunden werden
könne. Im Fokus sollten daher die notwen-
digen Anpassungen der HOAI und des zu
Grunde liegenden Gesetzes zur Regelung
von Ingenieur- und Architektenleistungen
stehen. Das BMWi favorisiere eine Rege-
lung, die an § 4 der StBVV anknüpfe. So-
fern zwischen den Vertragsparteien nichts
anderes geregelt ist, soll ein bestimmter –
noch zu bestimmender Wert (Mindestsatz,
Mittelsatz oder anderer Satz) als vereinbart
gelten. Die Einzelheiten der Ausgestaltung
sind noch offen und befinden sich derzeit
in der Diskussion mit den fachlich Beteilig-
ten, darunter auch AHO, Bundesarchitek-
tenkammer und Bundesingenieurkammer.
Einigkeit besteht, dass die Anpassungen im
kommenden Jahr 2020 umgesetzt werden
sollen.

Verschiedene Wege zur Honorierung

Denkanstöße zur zukünftigen Honorie-
rung von Planungsleistungen gab Prof. Dr.-
Ing. Clemens Schramm, der das wirtschaft-
liche Gutachten zur Rechtfertigung der
HOAI im EU-Vertragsverletzungsverfahren
erstellt hat. Er ging auf verschiedene mög-
liche Honorierungsansätze ein. So könnten
die Berücksichtigung von Objekt- und
Projektkomponenten im Ergebnis zu einer
Leitkurve führen, die sich am mittleren
Honorarsatz der HOAI orientiert und als
Grundlage für die Ermittlung des Aufwan-
des im Einzelfall bildet. In jedem Fall muss
der Zusammenhang zwischen Honorar und
Qualität beachtet werden, wie das insbe-



MinDir Lothar Fehn Krestas (BMI), Dr.-Ing. Erich Rippert, RD Heiko Roeder (BMI)



Vortrag Prof. Dr.-Ing. Clemens Schramm



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der
Ingenieurkammer-Bau NRW



AHO-Herbsttagung am 19.11.2019



Dr. Hans-Gerd Schmidt, Georg Brechensbauer
(beide AHO-Vorstand), Karsten Zill,
Ehrenpräsident der Ingenieurkammer Bremen

sondere der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen betont hat.

Weitere Forderungen zur Anpassung der HOAI

In den zahlreichen Diskussionsbeiträgen wurde insbesondere vorgetragen, die unverbindlichen Planungsleistungen der Anlage 1 HOAI und der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke als originäre Planungsleistungen wieder in die HOAI zu integrieren. Ferner wurde gefordert, die statischen Honorartafeln der Stadt- und Flächenplanungen und der Vermessung zu dynamisieren. Diese Honorare nehmen an der allgemeinen Preisentwicklung nicht teil. Die betroffenen Planungsbüros müssen seit Einführung der HOAI 2013 bereits einen faktischen Honorarverlust von 15% hinnehmen, basierend auf den im Jahr 2012 ermittelten Honorartafeln. Die genannten Forderungen stützen sich auf die von den Bundesministerien beauftragten wissenschaftlichen Gutachten, die im Zuge der HOAI-Novellierung 2013 erstellt worden sind.

Mindest- und Höchstsätze zwischen Privaten weiterhin verbindlich? – BGH entscheidet am 14.05.2020

Ein weiterer Höhepunkt der Tagung war der Vortrag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt (Redeker Sellner Dahs, Bonn), der schwerpunktmäßig auf die Folgen des EuGH-Urteils für laufende

Verträge und Verfahren und die derzeit divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur weiteren Berücksichtigung der HOAI-Mindestsätze einging. Zusammenfassend führte der Baurechtsexperte aus, dass im vertikalen Verhältnis zwischen Behörden und Architekten/ Ingenieuren die Mindest- und Höchstsätze nicht mehr verbindlich anzuwenden sind. Im horizontalen Verhältnis zwischen privaten Auftragnehmern und Auftraggebern sei die Rechtslage dagegen sehr umstritten. So haben sich innerhalb der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Wesentlichen zwei Lager gebildet. Das OLG München, Beschluss vom 08.10.2019 – 20 U 94/19, das OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2019 – 21 O 24/18 und das Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19.08.2019 – 21 U 20/10 vertreten mit guten Gründen die Auffassung, dass in Rechtsverhältnissen zwischen Privaten die Regelungen der HOAI zur Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 weiterhin anzuwenden sind. Private Vertragsparteien haben danach ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des Mindestpreisgebots. Der Konflikt zwischen Unionsrecht und deutschem Recht (HOAI) könne nicht durch eine richtlinienkonforme Auslegung aufgelöst werden, da der (deutsche) gesetzgeberische Wille, ein Mindestpreisgebot zu schaffen, respektiert werden müsse. Dagegen argumentieren das OLG Celle, Urteil vom 23.07.2019 – 21 U 24/18 und das OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.09.2019, 23 U 155/18. Danach dürfen deutsche Gerichte als staatliche Organe die

mit dem Unionsrecht nicht vereinbaren nationalen Regelungen ab sofort nicht mehr anwenden. Das letzte Wort wird nun der Bundesgerichtshof (BGH) haben. Gegen die Entscheidung des OLG Hamm ist beim BGH eine Revision anhängig (Az: VII ZR 179/19). Bis zu einem höchstrichterlichen Urteil des BGH – Termin ist der 14.05.2020 – muss die Praxis mit erheblichen Rechtsunsicherheiten leben. Denn auch die Frage, ob derzeit anhängige Verfahren ausgesetzt oder dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden können bzw. müssen, ist umstritten.

Wirtschaftliche Lage überwiegend positiv – Ingenieure weiterhin gesucht

Überwiegend Positives gab es im Rahmen der Präsentation der gemeinsam von AHO, Verband Beratender Ingenieure (VBI) und Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB) beauftragten Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ für das Jahr 2018 zu vermelden. Die derzeit überwiegend gute Konjunktur sorgt für volle Auftragsbücher, stabile Umsätze und Renditen, auch wenn diese wegen der teilweise inhomogenen Struktur der beteiligten Planungsbüros und der jeweiligen Fachgebiete unterschiedlich ausfallen. Allerdings wies Dr. Rippert auf ein strukturelles Defizit hin. So sei es zunehmend schwierig, Ingenieursabsolventen aber auch gut ausgebildete Ingenieure zu finden. Dies unterstreicht die ungebrochen starke Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten. So gaben mehr als die Hälfte der



Jürgen Wittig, Ingenieurkammer Hessen



Dr. Hans-Gerd Schmidt, Georg Brechensbauer,
Karsten Zill, Ernst Ebert, Wolfgang Heide, Klaus
D. Abraham, Sylvia Reyer-Rohde



Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt

befragten Ingenieurbüros (54,8 %) einen höheren Personalbedarf an fest angestellten Ingenieuren an. Bei 52,6 % der Architekturbüros wird ein zusätzlicher Bedarf an Architekten gemeldet.

Im direkten Vergleich der Ingenieurberufe liegen die am Bau tätigen Ingenieure

immer noch im untersten Bereich des Gehaltsrankings. Hier gibt es bei den Gehältern deutlichen Nachholbedarf. Dies setzt für Planungsbüros auskömmliche Honorare voraus, die keinesfalls unter den Mindestsätzen der HOAI liegen dürfen. Andernfalls wird es für Auftraggeber und Ingenieurbüros schwierig, für die anste-

henden Herausforderungen im Wohnungsbau aber auch im Infrastrukturbereich das notwendige Fachpersonal zu finden.

Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und die Vorträge der Referenten sind unter www.aho.de abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.

Vergabeverfahren 2020-2021: Neue EU-Schwellenwerte angekündigt

Ab 1.1.2020 gelten – turnusmäßig nach 2 Jahren – neue EU-Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Die EU-Kommission veröffentlichte die geänderten Schwellenwerte am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU.

Die Nettoauftragshonorarwerte (Schwellenwerte), ab denen öffentliche Planungsaufträge EU-weit ausgeschrieben werden müssen (VgV-Verfahren), sind im Vergleich zu den bisherigen Schwellenwerten der vergangenen zwei Jahre in allen Bereichen gesunken. Mit Inkrafttreten gelten die folgenden, neuen EU-Schwellenwerte dann ab dem 01.01.2020 für alle Ausschreibungen, die ab diesem Tage veröffentlicht

werden. Bereits vor diesem Datum laufende Ausschreibungen sind davon nicht umfasst.

Auftragsart	bis Ende 2019	ab 2020
Bauaufträge	€ 5.548.000	€ 5.350.000
Konzessionen	€ 5.548.000	€ 5.350.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von öffentlichen Auftraggebern	€ 221.000	€ 214.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern und im Bereich Verteidigung / Sicherheit	€ 443.000	€ 428.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge der zentralen Regierungsbehörden	€ 144.000	€ 139.000

Hintergrund:

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in sog. „Sonderziehungsrechten“ angegeben werden. Dabei handelt es sich um eine künstliche, vom IWF geschaffene Währungseinheit. Da sich deren Kurs zum Euro laufend verändert, werden die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Die Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro meistens nach oben und in seltenen Fällen – so wie dieses Mal – nach unten.

Neues Heft in der AHO-Schriftenreihe

Heft 38 – „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht – Anwendungshilfe zu Vergütungsfolgen und Verträgen“, Stand: November 2019 erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Objektplanung Gebäude und Innenräume“

Anfang 2018 sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB in Kraft getreten. Erstmals werden die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen näher beschrieben, ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage von Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung eingeführt, sowie die Teilabnahme und die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer geregelt.

Das AHO-Heft Nr. 38 ist eine Hilfe zur Anwendung des Gesetzes und der Vergütungsfolgen bei Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen und deren Abrechnung in Bezug auf folgende Sonderregelungen des BGB:

- § 650p BGB Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen

- § 650q BGB Anwendbare Vorschriften
- § 650r BGB Sonderkündigungsrecht
- § 650s BGB Teilabnahme
- § 650t BGB Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Begriffe werden definiert, der Anwendungsbereich erläutert und erforderliche Abgrenzungen zur HOAI vorgenommen. Darüber hinaus enthält das Heft Vorschläge, Orientierungshilfen und Muster zur Vertragsgestaltung.



Bestellung unter www.aho.de, 24,80 €

Terminhinweis

- **07. Mai 2020**
AHO-Mitgliederversammlung
Ellington-Hotel
Nürnberger Strasse 50-55 | 10789 Berlin



Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Tauentzienstraße 18 · 10789 Berlin

Tel.: +49 30/3 10 19 17-0

Fax: +49 30/3 10 19 17-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de